

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2635

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL
Vorsitzender des Umwelt- und
und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Im Hause

Günther Hildebrand, MdL

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881480
Telefax: 0431/9881495
E-Mail: günther.hildebrand@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de*

27.11.2007

**Änderungsantrag der FDP-Landtagsfraktion zum Entwurf
eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische
Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

anbei übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der FDP-
Landtagsfraktion zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt
Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer
Vorschriften zur Beratung im Umwelt- und Agrarausschuss am
28.11.2007 vorbehaltlich formalrechtlicher Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Günther Hildebrand

Änderungsantrag der FDP-Landtagfraktion

zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache 16/1582

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1: Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1 Gesetzeszweck, Zielsetzung

Dieses Gesetz dient zur Organisation der Landesforstverwaltung als Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten. Das Land Schleswig-Holstein unterhält zum Schutz und zur Mehrung des Waldes, zur nachhaltigen Sicherung seiner sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes eine Landesforstverwaltung. Der Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet, dient der Daseinsvorsorge in besonderem Maße. Auf Grundlage einer naturnahen Bewirtschaftung hat dieser Wald dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe des Stammkapitals „von 100.000.000 Euro“ durch die Angabe „von 300.000.000 Euro“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird das als Stichtag genannte Datum „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „30. September 2008“ ersetzt.
- c. Außerdem wird in Absatz 2 Satz 3 die Angabe „ ab dem 01. Januar 2008“ durch den Termin „ab dem 01. Oktober 2008“ ersetzt
- d. Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Verkauf von Grundstücken zur Deckung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen.“

- e. In Absatz 6 Satz 1 wird der Vermögenswert „von 1.000.000 Euro“ durch die Angabe „von 500.000 Euro“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Das Land erbringt namens und im Auftrag der Anstalt die Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten der Anstalt. Die Anstalt führt als Ausgleich hierfür eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom hundert der Dienstbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten an das Land ab.“

4. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Fall der Auflösung der Anstalt stellt das Land sicher, dass das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende Tarifrecht für die im Zuge der Anstaltserrichtung übergeleiteten Arbeitnehmer weiterhin Anwendung findet. Den übergeleiteten Beamtinnen und Beamten wird ein Rückkehrrecht für den Fall eingeräumt, dass die Anstalt in eine Rechtsform mit privater Mehrheitsbeteiligung umgewandelt wird. Dabei wird die erreichte Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe einschließlich einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage sowie die Dienstalters-, Lebensalters- oder die Lohnstufe gesichert, nicht jedoch die betriebsspezifischen Einkommensbestandteile. Rückkehrer sind verpflichtet, jede zumutbare Tätigkeit innerhalb der Landesverwaltung zu übernehmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 gehen alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 30. September 2008 in der Landesforstverwaltung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten nach Satz 1 gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(2) Die Anstalt darf die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer, die sie zum 1. Oktober 2008 übernimmt, nicht schlechter stellen, als diese bei einer Anwendung der entsprechenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes gestellt wären.

(3) Für den Fall der Auflösung der Anstalt oder der Umwandlung in eine Rechtsform mit privater Mehrheitsbeteiligung gilt für die übergeleiteten Angestellten und Arbeiter § 4 Absatz 5 entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Leistungen nach Satz 1 erbringt die Anstalt im Rahmen der als Globalzuweisung bereitgestellten Finanzmittel des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Auf die Globalzuweisung können Mittel aus Überschüssen aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung nach Absatz 1, aus Geschäften nach Absatz 4 oder Drittmittel angerechnet werden, sofern sie nicht zur Bildung einer angemessenen Rücklage benötigt werden.“
- c. Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgenden Wortlaut:
„Führt das Land Maßnahmen nach Satz 1 selbst oder durch Dritte durch, erfolgt dies in Abstimmung mit der Anstalt.“
- d. Absatz 2 Satz 4 wird Satz 5.
- e. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„(4) Die Anstalt kann daneben Geschäfte jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forst- und des Jagdwesens betreiben, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen; § 3 bleibt unberührt.“

7. § 9 Absatz wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Ziffer 3 wie folgt gefasst:
„3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Industrie- und Handelskammer aus dem Bereich der Forst- und Holzwirtschaft,“
- b. In Absatz 1 erhält Ziffer 4 folgenden Wortlaut:
„4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten der Anstalt sowie“
- c. Außerdem wird Absatz 1 um folgende Ziffer 5 ergänzt:
„5. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesnaturschutzverbandes.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe zur Gesamthöhe „von 100.00 Euro“ durch die Worte „von 50.000 Euro“ ersetzt.

B. Artikel 2: Änderung des Landeswaldgesetzes

1. Artikel 2 Ziffer 2 wird gestrichen.
2. Artikel 2 Ziffer 4 wird gestrichen.

C. Artikel 9: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Artikel 9 Satz 1 wird die Angabe „am 01. Januar 2008“ durch die Angabe „am 01. Oktober 2008“ ersetzt.

Günther Hildebrand
und Fraktion